

# Kreis Weimarer Land

## Satzung

### des Kreises Weimarer Land für die Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

#### Präambel

Der Kreis Weimarer Land unterhält eine Vielzahl von Sportstätten. Diese Sportstätten dienen vorrangig dem Sportbetrieb der vom Kreis Weimarer Land getragenen Schulen. Darüber hinaus können diese kreiseigenen Sportstätten auf Antrag für außerschulische, nicht-gewerbliche und gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden; ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### § 1

#### Vergabegrundsätze

- (1) Als Sportstätten gelten alle Turn- und Sporthallen einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Kraft- und Konditionsräume, Gymnastikhallen - nachfolgend nur als Sporthallen bezeichnet - und alle Außensportanlagen.
- (2) Die außerschulische Benutzung der Sportstätten darf den ordnungsgemäßen Sportunterricht der Schulen nicht beeinträchtigen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- (3) Die kreiseigenen Sportstätten können in den Ferien nicht benutzt werden. Ausnahmen für Trainingslager oder Wettkampftraining können vereinbart werden, soweit die Grundreinigung nicht beeinträchtigt wird, keine dringenden Reparaturarbeiten etc. durchgeführt werden müssen und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist.

Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn durch die Vereine Verantwortliche für die Schließzeiten benannt werden, die während dieser Nutzung auch Aufgaben des Hallenwartes übernehmen und diese mit dem Landratsamt abgestimmt sind.

- (4) Die Nutzung der Sportstätten in den Ferien zum Jahreswechsel ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Sporthallenbenutzer**

- (1) Die Sportstätten des Kreises Weimarer Land werden neben den Schulen bevorzugt den Sportvereinen und Sportverbänden im Kreis Weimarer Land, die dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.
- (2) Sollte ein Verein, der dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen ist, nicht im Kreis Weimarer Land angesiedelt sein, aber Kinder aus dem Kreisgebiet betreuen, gelten die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können kreiseigene Sportstätten zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der Sportvereine und Sportverbände gemäß (1) nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke wird in der Regel nicht gestattet. Für kulturelle Veranstaltungen werden kreiseigene Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt, wenn keine geeigneten Räume in der betreffenden Stadt/Gemeinde vorhanden sind. In Ausnahmefällen ist auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden besondere Rücksicht zu nehmen.

## **§ 3 Antrags- und Zuweisungsverfahren**

- (1) Jede Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte bedarf eines Nutzungsvertrages zwischen Nutzer und Kreis Weimarer Land. Ausnahmen gelten lediglich für die Sportstätten, deren Verwaltung den Gemeinden gemäß besonderer Vereinbarung übertragen wurde.
- (2) Der formlose Antrag auf Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte ist schriftlich unter Angabe von Schule, Sportart, gewünschter Nutzungszeit mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden an die jeweilige Schule zu richten. Die Schulleiter erhalten vom Kreis Weimarer Land eine entsprechende Ermächtigung.
- (3) Anträge auf Zuweisung von Benutzungszeiten für die Benutzung der Sportstätten (Trainings- und Übungsstunden) sind jährlich neu bis zum 1. Juni für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres schriftlich zu stellen.
- (4) Anträge für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen. Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet das frühere Eingangsdatum.
- (5) Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, Rundenwettkämpfen etc. haben die Vereine und Verbände sofort nach Bekanntgabe der jeweiligen gültigen Spielpläne Terminreservierungen vorzunehmen.

## **§ 4 Benutzungszeiten**

- (1) **Schulische Nutzung**  
Den Schulen stehen ihre Anlagen in der Regel montags bis freitags bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) **Außerschulische Nutzung**  
Den übrigen Nutzungsberechtigten können die Schulsportstätten montags bis freitags in der Regel ab 16.00 Uhr zur Verfügung stehen. An den Wochenenden und an schulfreien Tagen können die Sportstätten ab 9.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr. Um 22.15 Uhr müssen alle Personen das Schulgrundstück verlassen haben.

Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22.00 Uhr beendet sind.  
Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kreises Weimarer Land.

## **§ 5 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird zwischen dem Kreis Weimarer Land und Nutzer nach Vorschlägen der jeweiligen Schule jährlich für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vertraglich geregelt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätten bzw. Übungsflächen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung vom Benutzer anerkannt werden.
- (3) Der jeweils gültige Hallenbelegungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Sporthalle bzw. an der Außensportanlage durch die Schulleitung auszuhängen. Bestehende Benutzungspläne haben Gültigkeit bis zu ihrer notwendig werdenden Änderung.
- (4) Für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung gilt, dass ein gesonderter Nutzungsvertrag abzuschließen ist.

Die Benutzung einer Sportstätte schließt auch die Benutzung der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume ein.

## **§ 6 Erlöschen der Zuweisung**

- (1) Verstößt ein Nutzer wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, kann der Kreis Weimarer Land diesen Verein für den Rest des Zeitraums nach § 5, Abs. 1 von der weiteren Nutzung der Sportstätte ausschließen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann auch bei unregelmäßiger Benutzung oder einer zu kleinen Benutzergruppe entzogen werden. Es sollte bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten eine durchschnittliche Gruppenstärke von 10 Personen erreicht werden.

## **§ 7 Wahrnehmung des Hausrechts**

- (1) Von dieser Satzung wird das dem örtlichen Schulleiter zustehende Hausrecht nicht berührt. Schulleiter, Hausmeister, Hallenwart, Beauftragte des Kreises Weimarer Land haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Anlagen. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Nutzungszeit wird dem Nutzer das Recht eingeräumt, zur Abwehr von Gefahren für Ordnung und Sicherheit wie der Inhaber des Hausrechts handeln zu dürfen.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Besucher der kreiseigenen Sportstätten, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt für die Sportstätten des Kreises Weimarer Land wird in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelt.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung von kreiseigenen Sportstätten, der Nebenräume und der benutzten Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Kreis Weimarer Land haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen, von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten stellen den Kreis Weimarer Land von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Kreis Weimarer Land, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis Weimarer Land und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis Weimarer Land und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (6) Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Kreis Weimarer Land, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (7) Die Nutzungsberechtigten haften dem Kreis Weimarer Land für alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass sie die im Rahmen dieser Satzung abzuschließenden Verträge übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllen. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die durch sie, ihre Organe, ihre Beauftragten, ihre Mitglieder oder durch sonstige Dritte verursacht werden, die auf Veranlassung mit der Sportstätte in Berührung gekommen sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Kreises haben die Nutzungsberechtigten die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Beachtung allgemeiner Vorschriften**

- (1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die kreiseigenen Sportstätten pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Entstandene Schäden während der Benutzungszeit am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- (2) In jeder Sportstätte ist ein Sportstättenbenutzungs- oder Hallenbuch zu führen. Jeder Übungsleiter hat die Dauer der Nutzung, die Anzahl der Sportler und evtl. Schäden an der Sportstätte zu dokumentieren. Wird das Hallenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, behält sich der Kreis Weimarer Land einen zeitweisen Ausschluss von der Hallennutzung oder ein Sonderkündigungsrecht vor.
- (3) Bei Überlassung dürfen nur die in der Erlaubnis bezeichneten Räume nebst Inventar und die dazugehörigen Nebenräume (z. B. Toiletten, Umkleieräume usw.) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
- (4) Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln.
- (5) Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und die Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die Übungs- und Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden.
- (6) Die Vereine sind verpflichtet, der Schulleitung die Namen der Übungsleiter und der Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Die Schule gibt eine Zusammenfassung der Übungsleiter und der Stellvertreter an den Kreis Weimarer Land.
- (7) Übungs-/Trainingsstunden dürfen nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters durchgeführt werden.
- (8) Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Schule rechtzeitig vom Verein zu unterrichten.
- (9) Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises Weimarer Land und der Schulleitung entliehen werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte

dürfen in den kreiseigenen Sportstätten nur mit Zustimmung der Schule benutzt und gelagert werden.

- (10) Rauchen, der Verkauf und Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf und Verzehr von Speisen in den kreiseigenen Sporthallen ist nicht gestattet. Diesbezügliche Ausnahmen sind im § 14 geregelt.

## **§ 12**

### **Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.
- (2) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn es bei Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schule.
- (4) Der Kreis Weimarer Land kann im Einzelfall für Veranstalter, Besucher und Benutzer besondere Anordnungen erlassen.

## **§ 13**

### **Werbung**

Werbung in kreiseigenen Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises Weimarer Land gestattet.

## **§ 14**

### **Verkauf und Verzehr von Getränken und Speisen, Verkauf von sonstigen Waren**

- (1) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bei Jugendsportveranstaltungen ist nicht gestattet.
- (2) Bei Sporthallen kann der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken nur in Vor- bzw. Nebenräumen erfolgen. Ausnahmen bei Veranstaltungen kann nur der Kreis Weimarer Land gestatten.
- (3) Zum Verkauf sonstiger Waren in kreiseigenen Sportstätten ist die schriftliche Genehmigung des Kreises Weimarer Land einzuholen.

## **§ 15**

### **Fahrzeuge**

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

- (2) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden von Sportstätten und Schulgebäuden (außer bei vorhandenen Fahrradräumen) ist nicht gestattet.

## **§ 16 Technische Einrichtungen**

Technische Einrichtungen von Sportstätten, wie zum Beispiel Heizung, Klimaanlage, Bühne, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw. dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nur vom Hausmeister bedient werden.

## **§ 17 Sicherheit**

- (1) Sofern keine Aufsichtsperson des Kreises Weimarer Land zur Verfügung steht, stellt die Schule bei Bedarf dem Nutzungsberechtigten die entsprechenden Schlüssel mit Schlüsselprotokoll zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis zum Öffnen und Schließen der Sportstätte.
- (2) Aufwendungen für verlorene Schlüssel und sich daraus ergebender Folgekosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Nachfertigung der Schlüssel ist nicht gestattet.
- (3) Nach der Nutzung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicher zu stellen, dass
- die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden;
  - sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter geschlossen sind;
  - in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft;
  - die Beleuchtung ausgeschaltet ist;
  - die Türen abgeschlossen sind.

## **§ 18 Fußböden**

In den Sporthallen ist besonders auf die schonende Behandlung von Fußboden und Seitenwänden zu achten. Das Tragen von Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen ist verbindlich. Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

## **§ 19 Spezielle Sportarten**

- (1) Das Fußballspielen in den Sporthallen hat mit einem Spezialfußball mit verminderter Sprungkraft zu erfolgen.
- (2) Hochsprunganlagen sind entsprechend den Hinweisen des Hausmeisters bzw. des Platzwartes besonders pfleglich zu behandeln.

- (3) Die Weitsprunggrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.

## **§ 20 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Apolda, 9. März 2015

Münchberg  
Landrat

KS